

Honorarsatzung für die Volkshochschule im FoKuS Selm vom 11.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I d. Gesetzes v. 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatzbestimmung

Diese Honorarsatzung regelt die Honorarleistungen für nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen, für Referenten/innen von Einzelveranstaltungen sowie für Leiter/innen von Seminaren.

§ 2 Honorar für Kurse

1. a) Das Honorar für Kurse beträgt in der Regel 20 € je Unterrichtsstunde.
b) Das Honorar für Kurse zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen beträgt 21 € je Unterrichtsstunde.
2. Mit der Unterrichtsvergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts sowie die Ausarbeitung und Korrektur von Haus- oder Klausurarbeiten, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, aufgewendet wird.
3. Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht von der Kursleiterin/vom Kursleiter zu vertreten sind, nicht zustande, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das anteilige Honorar für die erteilten Unterrichtsstunden.
4. Müssen zwei Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das anteilige Honorar für einen Kursus zu zahlen.

§ 3 Honorar für Vorträge, Sonder- und Einzelveranstaltungen

Bei Vorträgen, Sonder- und Einzelveranstaltungen obliegt die Entscheidung über die Honorarhöhe der Hauptamtlich-Pädagogischen-Mitarbeiterin/dem Hauptamtlich-Pädagogischen-Mitarbeiter.

§ 4 Honorare für die Leitung von Studienreisen und Exkursionen

Die Abrechnung der Reisekosten für Reiseleiterinnen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage individueller Vereinbarungen zwischen der Reiseleitung, der VHS und dem Reiseunternehmen. Diese Kosten sind bereits in der Kalkulation des Reisepreises enthalten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz, Stufe B.

§ 5

Honorierung im Rahmen von Bildungsabschlüssen

- | | |
|--|--------|
| 1. Teilnahme an Pflichtkonferenzen im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge zum Erwerb nachträglicher Bildungsabschlüsse | |
| für jede Konferenzstunde à 45 Minuten | 1 UE |
| für jede Doppelstunde à 90 Minuten | 2 UE |
| 2. Durchführung der Prüfungen | |
| a) Schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht (Aufsichtsstunde) je Stunde zu 60 Minuten | 1 UE |
| Durchsicht und Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (für jeden Prüfer) | |
| - Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 4 Std. je Arbeit | 1 UE |
| - Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 3 Std. je Arbeit | 1/2 UE |
| - Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 2 Std. je Arbeit | 1/3 UE |
| b) Mündliche Prüfung | |
| Mitglieder im Prüfungs- und Fachausschuss | |
| - Aufsicht auf die Vorbereitung der Prüflinge auf die Prüfung je Std. zu 60 Minuten | 1 UE |
| - Für die mündliche Prüfung für je ein Mitglied des Fachausschusses (2-3 Mitglieder) | 1/2 UE |
| c) Vorbereitung der staatlichen Abschlussprüfung pro Stunde zu 60 Minuten | 1 UE |

§ 6

Fahrtkosten

Über Fahrtkosten ist Nachweis zu führen. Die Erstattung erfolgt ab einer Entfernung von 10 km in Höhe von 0,30 EUR je gefahrenen km für die Hin- und Rückfahrt. Für die Berechnung der Wegstrecke ist grundsätzlich die zwischen der Wohnung des Dozenten und der Einsatzstelle liegende Entfernung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke maßgebend. Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn bereits aus anderen Vorschriften Anspruch auf eine Wegstreckenentschädigung besteht und die restliche Entfernung weniger als 10 km ausmacht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Honorarsatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.12.2013 außer Kraft.